

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 6710-15

öffentlich

V 335/2017

Amt: - 65 -

BeschlAusf.: - - 652 - -

Datum: 04.07.2017

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Böcking				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	26.09.2017	beschließend
---	------------	--------------

Betrifft: **Befreiung von den Vorschriften der Baumschutzsatzung auf dem Friedhof in Erftstadt-Erp**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €: ca. 450,00	Erträge in €:	Kostenträger: Eigenbetrieb Straßen	Sachkonto: 3510033 (Baumpflege/ Friedhöfe)
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Fällung einer auf dem Friedhof in E.-Erp stehenden Silberlinde (*Tilia tomentosa*, StU 1,72 m) wird gem. § 6 Abs. (1) h) der Baumschutzsatzung der Stadt Erftstadt zugestimmt.

Begründung:

Auf dem Friedhof in Erp stehen entlang der Friedhofsmauer 4 geschützte Silberlinden (*Tilia tomentosa*), von denen das am äußersten Rand stehende Exemplar einen sehr geringen Abstand zum Mauerwerk aufweist bzw. mit seinem Stamm bereits gegen die Mauer/ -abdeckung drückt. Vom Parkplatz des Friedhofs aus, sind die durch den Baum verursachten Schäden am Mauerwerk (Rissbildungen, Verschiebungen) ersichtlich.

Bevor eine Mauersanierung veranlasst werden kann und letztendlich auch zur Vermeidung weiterer/ künftiger Schäden, ist eine Fällung vorgesehen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die schadenverursachende Linde (im Vergleich zu den nebenstehenden Linden) eine verhältnismäßig geringe Vitalität (Belaubungsdichte) aufweist und als abgängig anzusehen ist.

Ein Erhalt des Baumes kann aufgrund seines ungeeigneten Standortes sowie aufgrund seines allgemeinen Zustands nicht in Betracht gezogen werden.

In Vertretung

(Hallstein)